

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Plötner und Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Ausfüllen des Anhörungsbogens bei der Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Höchstgeschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, mittels Schreibmaschine

Fahrzeughalter, deren Fahrzeuge im Rahmen von Geschwindigkeitskontrollen mit einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durch die Thüringer Polizei ermittelt wurden, erhalten von der Zentralen Bußgeldstelle in Artern ein Anhörungsschreiben, um sich schriftlich zum Sachverhalt äußern zu können. Der Anhörungsbogen enthält den Ausfüllhinweis "Bitte deutlich in Druckschrift oder mit Schreibmaschine ausfüllen!"

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die **Kleine Anfrage 7/4320** vom 25. Januar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. März 2023 beantwortet:

1. Aufgrund welcher Bestimmung im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales enthält der aktuell verwendete Anhörungsbogen der Zentralen Bußgeldstelle der Thüringer Polizei in Artern den Ausfüllhinweis "Bitte deutlich in Druckschrift oder mit Schreibmaschine ausfüllen!"? Inwieweit ist die Verwendung dieses Ausfüllhinweises verbindlich?
2. Wann wurde die in Frage 1 nachgefragte Bestimmung mit dem zitierten Ausfüllhinweis wirksam in Kraft gesetzt?
3. Wie oft wurde seit dem in Frage 2 nachgefragten Zeitpunkt die entsprechende Bestimmung überarbeitet und verändert (bitte jeweils Datum der wirksamen Änderung angeben)? Inwieweit wurde dabei auch geprüft, den zitierten Ausfüllhinweis abzuändern? Mit welcher Begründung wurde darauf verzichtet, den zitierten Ausfüllhinweis abzuändern?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Das Formular "Anhörungsbogen" unterliegt keiner gesonderten Bestimmung des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales. Es ist Bestandteil aller erforderlichen Formulare und Dokumente im Zusammenhang mit der Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten, mittels des durch die Polizei genutzten Vorgangsbearbeitungssystems, hier dem automatisierten Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahrens SC-OWI-TH®. Dieses Verfahren findet bereits seit Juni 2007 Anwendung in der Thüringer Polizei.

Die aktuelle Form des Anhörungsbogens mit dem Ausfüllhinweis "Bitte deutlich in Druckschrift oder mit Schreibmaschine ausfüllen!" wird bereits seit Einführung des Verfahrens verwendet. Der Ausfüllhinweis wurde bislang als Hinweis für eine deutliche und erkennbare Schreibweise verstanden und daher auf eine Änderung verzichtet. Dementsprechend erfolgte auch der Hinweis auf Verwendung einer Druckschrift.

Der Ausfüllhinweis entfaltet keine rechtliche Verbindlichkeit. Von daher entbehrt dieser der Erforderlichkeit einer Rechtsgrundlage. Es wird diesbezüglich auch auf § 55 OWiG - Anhörung des Betroffenen - hingewiesen. Eine Anhörung bedeutet hiernach die Gelegenheit zur Äußerung. Eine Form der Anhörung ist nicht vorgeschrieben (Beck'sche Kurzkommentare, Göhler, Ordnungswidrigkeitengesetz, 18. Auflage, Randnummer 2 und 4 zu § 55 OWiG).

4. Unter welchen Voraussetzungen wäre es bei einer künftigen Änderung der in Frage 1 nachgefragten Bestimmung möglich, auf den zitierten Ausfüllhinweis zu verzichten? Liegen diese Voraussetzungen gegenwärtig vor? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
5. Inwieweit prüft die Landesregierung gegenwärtig, künftig auf den zitierten Ausfüllhinweis zum Verwenden einer Schreibmaschine zu verzichten? Zu welchen Prüfergebnissen ist die Landesregierung dabei bisher gekommen? Welche Abwägungsgründe sprechen dabei gegenwärtig dafür, den zitierten Ausfüllhinweis unverändert beizubehalten?

Antwort zu den Fragen 4 und 5:

Für das Formular "Anhörungsbogen" wird seit Jahresbeginn 2023 die inhaltliche Anpassung betrieben. Im Zuge derer soll auch der in Rede stehende Ausfüllhinweis zukünftig entfallen. Das geänderte Formular soll voraussichtlich noch im ersten Halbjahr 2023 Anwendung finden.

6. In wie vielen Fällen haben Anzuhörende im Jahr 2022 in Verfahren bei der Zentralen Bußgeldstelle der Thüringer Polizei entsprechend dem Ausfüllhinweis Angaben gemacht, bei denen eine Schreibmaschine genutzt wurde?

Antwort:

Bei Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren handelt es sich um sogenannte Massenverfahren. Bei der Zentralen Bußgeldstelle der Thüringer Polizei werden jährlich mehrere hunderttausend Verwarnungs- und Bußgeldverfahren bei festgestellten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften bearbeitet. Dies betrifft nicht nur Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Höchstgeschwindigkeit.

Eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung setzt einen unverhältnismäßig hohen Rechercheaufwand voraus, da jeder Vorgang händisch geprüft werden müsste. Daher wird von einer detaillierten Beantwortung der Frage abgesehen. Darüber hinaus ist eine Vielzahl bereits abgeschlossener Verfahren aufgrund der gesetzlichen Löschfristen nicht mehr verfügbar.

Maier
Minister